

BIBS-Fraktion Dr. Dr. Wolfgang Büchs Platz der Deutschen Einheit 1
Rathaus 38100 Braunschweig

Nds. Ministerium für Umwelt, Energie
und Klimaschutz

hier:

Oberste Fachaufsichtsbehörde Naturschutz
Archivstraße 2
38169 Hannover

Dr. Dr. Wolfgang Büchs

BIBS-Fraktionsvorsitzender
im Rat der Stadt Braunschweig
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig

0531/ 470-2181

wolfgang.buechs@bibs-fraktion.de

Braunschweig, 08. März 2017

Betr.: Bitte um fachaufsichtliche Prüfung eines Bebauungsplanes bzgl. naturschutzrechtlicher Aspekte; hier: Verlagerung eines Hamstervorkommen ohne räumlichen Zusammenhang

Die Anfrage bzgl. einer fachaufsichtlichen Prüfung betrifft:

1) Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig „Stöckheim-Süd“ (Ds. 17-03656; 17-03656-01), Planbeschluss

http://www.bibs-fraktion.de/fileadmin/user_upload/PDF/2017_03_08-FNP.pdf

2) Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Stöckheim-Süd“, ST 83, Satzungsbeschluss (Ds. 17-03642)

http://www.bibs-fraktion.de/fileadmin/user_upload/PDF/2017_03_08-BPlan.pdf

3) Städtebaulicher Vertrag „Stöckheim-Süd“, ST 83 (Ds. 17-03689)

[http://www.bibs-](http://www.bibs-fraktion.de/fileadmin/user_upload/PDF/2017_03_08_staedtebauVertr.pdf)

[fraktion.de/fileadmin/user_upload/PDF/2017_03_08_staedtebauVertr.pdf](http://www.bibs-fraktion.de/fileadmin/user_upload/PDF/2017_03_08_staedtebauVertr.pdf)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des o.g. Bebauungsplanes (B-Plan) „Stöckheim-Süd“ (ST 83) sind im überplanten Gebiet Vorkommen des Feldhamsters (*C. cricetus*) nachgewiesen worden, die durch die vorgesehene Bebauung stark beeinträchtigt werden (s. B-Plan, Punkt 4.5.2, S.10). Dort wird ausgeführt:

„Das Projektgebiet befindet sich in Bezug auf den Aktionsraum des **Feldhamsters in einer Insellage zwischen der Autobahn BAB A 395 im Süden, der Oker im Westen und dem Siedlungsraum mit Straßen im Norden und Osten** der Planfläche.

Durch das Neubaugebiet gehen innerhalb der Insellage **Flächen verloren, die aufgrund ihrer Beschaffenheit wesentlich für den Fortbestand der Population sind. Die verbleibenden Flächen sind aufgrund der Topographie und der Bodenbeschaffenheit für Hamster nicht auskömmlich.** Daher ist die Neuanlage einer externen Kernfläche mit einer Mindestgröße von 5 ha erforderlich. Um den Anschluss an die Population zu gewährleisten und den Metapopulationsraum zwischen A 39 und A395 zu erhalten, wird eine Fläche westlich der Oker im Geltungsbereich C festgesetzt.“

Die Lage des Plangebietes und die Lage der externen Fläche C sind aus beigefügter Karte zu entnehmen.

Wir halten im vorliegenden Fall die Anlage einer externen Ausgleichsfläche ohne räumlichen Zusammenhang mit der Ursprungsfläche entsprechend den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) für nicht zulässig. Wir bitten daher um Prüfung des Sachverhalts. Der B-Plan kann dort nach unserer Auffassung in der vorliegenden Form nicht

vollzogen werden. Vorsorglich bitten wir darum alle vorgesehenen Aktivitäten im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes ST 83 bis zum Abschluss der Prüfung auszusetzen.

Begründung:

Der Feldhamster (*C. cricetus*) ist eine streng geschützte Art. Nach der „Roten Liste Deutschland“ ist die Art „akut vom Aussterben bedroht“ (Kategorie 1). Es ist eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie von 1992.

Nach § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG heißt es:

„Es ist verboten

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Weiterhin heißt es in § 44 Abs. 5 (BNatSchG):

„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten...betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, **liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3** und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 **NICHT vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.**

Zur Definition und eindeutigen Handhabung des Begriffes „**räumlicher Zusammenhang**“ hat die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) am 1./2. Oktober 2009 folgendes beschlossen:

„**Es reicht zur Vermeidung des Verbotstatbestandes in der Regel NICHT aus, dass potenziell geeignete Ersatzlebensräume AUSSERHALB des Vorhabensgebietes vorhanden sind.**

Dies wird **nur der Fall sein, wenn** nachweislich in ausreichendem Umfang **geeignete Habitatflächen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen.** Vielmehr darf an der **ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte KEINE Verschlechterung eintreten.**

Mit der Formulierung „im räumlichen Zusammenhang“ sind dabei AUSSCHLIESSLICH Flächen gemeint, die in einer engen funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius erreichbar sind.

Im Ergebnis darf es dabei – auch unter Berücksichtigung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (s.u.) - nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolges bzw. der Ruhemöglichkeiten des/der Bewohner(s) der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte kommen.“

Der Hamster ist ausgesprochen wasserscheu und hat einen geringen Aktionsradius von ca. 100 Metern (Männchen in der Fortpflanzungszeit ggf. 200-300 Meter).

Der ausgewiesene Ersatzlebensraum (Fläche C) liegt westlich der Oker. Die ursprüngliche Lebensstätte des Feldhamsters (die von der Bebauungsplanung betroffen ist) liegt jedoch östlich der Oker =>

- **Der Fluss Oker bildet im Westen des zur Bebauung vorgesehenen Gebietes eine unüberwindliche Barriere für den Feldhamster wie auch im Rahmen der Beschreibung der „Insel-lage“ der Hamster- Population von der Unteren Naturschutzbehörde (Umweltamt Stadt Braunschweig) konstatiert wird.**
- **Der westlich der Oker gelegene Ersatzlebensraum**
 - o **liegt daher außerhalb des Vorhabensgebietes**

- befindet sich nicht im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der ursprünglichen Lebensstätte des Feldhamsters im Vorhabensgebiet.
- steht auch nicht in einer engen funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte.
- ist durch den Feldhamster entsprechend seinem artspezifischen Aktionsradius nicht erreichbar.

Bei Umsetzung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen würde die Hamsterpopulation an ihrer ursprünglichen Lebensstätte, in o.g. Insellage zwangsläufig aussterben, zumal man von dort alle Feldhamster wegfangen und an der neuen Stelle ansiedeln möchte

- ⇒ **An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs tritt im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ganz klar eine Verschlechterung ein.**

Der vorgesehene Bebauungsplan verletzt daher in nachhaltiger Weise Naturschutzrecht und ist deshalb an dieser Stelle so nicht umsetzbar. Der vorliegende Bebauungsplan ST 83 verliert daher nach unserer Auffassung seine Planrechtfertigung, weil seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen.

Unabhängig davon, dass wir im vorliegenden Fall die vorgesehene Ausgleichsmaßnahme für nicht gesetzeskonform halten, ist folgendes anzumerken: Die Ausgleichsmaßnahme wird hier als „CEF-Maßnahme“ (Continuous Ecological Function-measures) bezeichnet. Für eine **CEF-Maßnahme ist entscheidend, dass sie VORDEM EINGRIFF durchgeführt** wird, also als „**vorgezogene Ausgleichsmaßnahme**“. Die ökologisch-funktionale Kontinuität soll ohne zeitliche Lücke gewährleistet werden.

Entsprechend dem o.g. Beschluss der LANA vom 1./2. Oktober 2009 ist eine **vorgezogene Ausgleichsmaßnahme nur dann wirksam, wenn u.a. „die betroffene Art eine in räumlichem Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen hat..“**.

In diesem Fall ist ein projektbegleitendes Monitoring vorzusehen und darüber hinaus zu regeln, welche Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, wenn das Monitoring inklusive Erfolgskontrolle den Erfolg der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme NICHT bestätigen.

D.h., Maßnahmen, die die ursprüngliche Lebensstätte des Feldhamsters im vorliegenden Fall beeinträchtigen, dürfen nach unserer Auffassung erst dann durchgeführt werden, wenn die CEF-Maßnahme erfolgreich war. Wir bitten uns mitzuteilen, wann unter diesen Bedingungen frühestens mit bauvorbereitenden Tätigkeiten begonnen werden darf.

Wir bitten Sie auch, die **Stadt Braunschweig aufzufordern, für alle vorhandenen Bebauungspläne, in denen Lebensstätten relevanter geschützter Arten (FFH- und EG-Vogelschutzrichtlinie) betroffen sind und waren, den Nachweis zu erbringen, dass**
a) Ersatzlebensräume/Ausgleichsmaßnahmen für die betroffenen Arten im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang geschaffen wurden (im Sinne der Ausführungen des Beschlusses der LANA vom 1./2. Oktober 2009)

b) die Ersatzlebensräume von den betroffenen Arten angenommen wurden und die ökologische Funktion der ursprünglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätte kompensiert werden konnte, so dass sie weiterhin erfüllt wird.

Dies bitten wir Sie uns als Bericht zukommen zu lassen.

Ich bedanke mich für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dr. habil. Wolfgang Büchs
Fraktionsvorsitzender